



Amtsgericht Burgwedel
AZ:-5 M 769109.

Burgwedel, den 19.10.2009

Beschluss

in der Zwangsvollstreckungssache

Glasgow G21-4-PF, Großbritannien

(Außer und Intragsteller,)

Verf.-Bevollm.: Rechtsanwalt

- Schuldner und Antragsgegner -

Verf.-Bevollm.:

hat. du Amtsgericht Burgwedel
durch den Richter am Amtsgericht Brandt
ein 15..102009 beschlossen:

1. Der Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Haftbä%hti gegen deA Schuldner wird zurückgewiesen.
2. Der Gläubiger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



Der Gegenstandswert für das Verfahren. wird auf. 1.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Schuldner *wag* zurückzuweisen, Weiler nach Ansicht des Gerichts nicht verpflichtet ist, Angaben zum Einkommen seiner Lebensgefährtin zu machen. Zwar hat der Gläubiger hinreichend dargetan, dass zwischen dem Schuldner und seiner Lebensgefährtin ein sogenanntes verschleiertes Arbeitsverhältnis *ks. v. § 850 h ZPO* besteht, Dies hat jedoch lediglich zur Folge, dass der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis Angaben zur Art und ggf. auch zuin Zeitaufwand seiner Tätigkeit für seihe Lebensgefährtin anzugeben, nicht aber deren Einkünfte zu offenbaren hat. Dass der Schuldner auch diese von ihm zu machenden Angaben verweigert hat, lässt sich aber weder dem Vermögensverzeichnis noch dem Protokoll vom 18.6.2009 entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Festsetzung des Gegenstandswertes aus §-25 Abs. 1 Nr. 4 RVG.

Brandt

Richter am Amtsgericht

Ausfertigt:
Burgwadal, den "2 1 0R 2009

Franke, K...
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

